

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FRAXERN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 29.12.2023

6. Verordnung: [Wassergebühren]

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 04.12.2023 wird gemäß §§ 16 Abs. 1 Z 15 und 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F., sowie § 50 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., folgende Änderung der Wassergebührenverordnung verordnet:

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt EUR 52,00 pro m² Geschossfläche (inkl. 10% USt.).

§ 8

Bemessung

Für den Wasserbezug zur Errichtung von Gebäuden ist eine einmalige Bauwassergebühr zu entrichten. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Bau ohne Keller	pauschal	EUR	110,00
Bau mit Keller	pauschal	EUR	220,00
Hangsicherung mit Spritzbeton	pauschal	EUR	330,00

Die Bauwassergebühr ermäßigt sich um die Hälfte, wenn der Rohbau eines Gebäudes zum überwiegenden Teil ohne Inanspruchnahme von Bauwasser errichtet wird.

Der pauschalierte Bauwassergebührenanspruch entsteht mit der Erstellung des Bauwasseranschlusses.

§ 11

Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt EUR 2,00 pro m³ (inkl. 10% USt.)

§12

Wassermessergebühren

Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wassermesser wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von EUR 40,00 (inkl. 10% USt.) erhoben.

Die Änderung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher geltende Verordnung der Wassergebühr ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:
Steve Mayr